



Kundmachung

Zahl: CH-kuvr-2021/5
Betreff: GR-Beschlüsse
Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 09.11.2021 im Sinne des § 50 Abs.3 des
Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

1. Zollwohnhaus – Vergabe einer Wohnung

Die freie Wohnung Nr. 7 im Zollwohnhaus wird an Petra Unger vergeben. Die Hausverwaltung wird beauftragt, den Mietvertrag zu errichten und die Wohnung zu übergeben.

2. Verkauf von öffentlichem Gut – Kaufvertrag

Kaufvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

3. Übernahme von Flächen in das öffentliche Gut

a. Verordnung

b. Straßenabtretungs- und Schenkungsvertrag

a. Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

b. Straßenabtretungs- und Schenkungsvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

4. Kaufvertrag Baugrundstück Pfarrgründe

Kaufvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

5. Vereinbarung über die Auflösung des Baurechts betreffend Volksschulgebäude

Vereinbarung über die Auflösung des Baurechts (liegt im Gemeindeamt auf)

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.



Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 25 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 25.11.2021

Abgenommen am: 10.12.2021